

FACHBAND 12

WEGEKONZEPT



12

12

Bemerkung

Der hier vorliegende Fachband beschreibt in Kurzform Inhalte und die Entwicklung der Wegekonzepion für den ersten, im Jahr 2018 fertiggestellten Nationalparkplan.

Stand: Mai 2019

FACHBAND 12 WEGEKONZEPT

INHALT

1	EINFÜHRUNG	4
2	Rahmenbedingungen	6
2.1	Bestandsanalyse/Allgemeine Ausgangslage	6
2.2	Planerische und rechtliche Grundlagen	7
3	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	12
3.1	Ziele	12
3.2	Allgemeine Grundsätze	12
3.3	Leitlinien	16
3.4	Allgemeine Maßnahmen	17
3.5	Abgeleitete Vorschläge	20
4	BETEILIGUNG	22
4.1	Ablauf der Beteiligung	22
4.2	Konflikte und Lösungen	25
5	UMSETZUNGSPROZESS	28
5.1	Entwicklung des Wegenetzes	28
5.2	Rück- und Umbau von Wegen: Maßnahmen und Methoden	30
6	MÖGLICHE FORSCHUNGSFELDER	32
7	KARTEN	33
	ANHANG	34
	IMPRESSUM	36

1	ALLGEMEINER BAND
2	ARTEN- & BIOTOPSCHUTZ
3	BESUCHERZENTREN
4	BORKENKÄFERMANAGEMENT
5	ERHOLUNG & GESUNDHEIT
6	FORSCHUNG & DOKUMENTATION
7	KOOPERATIONEN
8	NATUR- & WILDNISBILDUNG
9	TOURISMUSKONZEPT
10	VERKEHRSKONZEPT
11	WALDMANAGEMENT
12	WEGEKONZEPT
13	WILDTIERMANAGEMENT
14	ZONIERUNG

1 EINFÜHRUNG

HAUPTZIEL DES WEGEKONZEPTES IST DIE FESTLEGUNG EINES WEGE-
NETZES, DAS DEN NATIONALPARK FÜR ALLE MENSCHEN ZUGÄNGLICH UND
ERLEBBAR MACHT. DABEI SOLLEN DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN DES
NATIONALPARKS - PROZESS-, NATUR- UND ARTENSCHUTZ - SO WENIG
WIE MÖGLICH BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

Das Wegekonzept ist ein integraler Bestandteil des Nationalparkplans, das dazu dient, die Erschließung des Nationalparkgebietes für unterschiedlichste Nutzungen zu regeln. Dies schließt sowohl externe als auch interne Nutzungen, wie zum Beispiel die Nutzung der Wege durch Besuchende, das Flächenmanagement durch die Nationalparkverwaltung oder die Wegerechte Dritter, mit ein. Dabei ist grundsätzlich die Nationalparkverwaltung für Pflege und Erhalt der Wege und Einrichtungen sowie die Besucherlenkung im Parkgebiet verantwortlich.

Nach den Richtlinien der IUCN (2008) sollen in Nationalparks umwelt- und kulturverträgliche Bildungs- und Erholungsangebote für Besucherinnen und Besucher geschaffen werden. Auch im Nationalparkgesetz (NLPG) ist festgelegt, dass „der Bevölkerung das Gebiet für Bildungs- und Erholungszwecke zu öffnen“ ist. Grundsätzlich hat also der Nationalpark Schwarzwald ein hohes Interesse an einem qualitativ hochwertigen, nachhaltigen und naturverträglichen Tourismusangebot (siehe Fachband Tourismuskonzept)*.

Eine Kernaufgabe des Wegekonzeptes ist es daher, optimale Voraussetzungen zu schaffen, um der Allgemeinheit den Zweck des Nationalparks sowie seine ökologischen Zusammenhänge und Naturschutzziele nahezubringen und damit sowohl Naturerleben als auch Erholung in einem Waldnationalpark zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist die ungestörte Entwicklung der Natur („Natur Natur sein lassen“) der oberste Schutzzweck des Nationalparks. Dies birgt ein Konfliktpotential, das bei der Umsetzung des Wegekonzeptes viel Weitsicht und Bedacht erfordert. So können geeignete Besucherlenkungsmaßnahmen sicherstellen, dass die für den Nationalpark Schwarzwald festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele erreicht werden können. Ziel von Tourismus und Naturschutz muss es sein, das Wegenetz zu einem erlebnisorientierten und naturschutzfachlich begründeten, qualitativ hochwertigen Netz für alle Besucherinnen und Besucher des Nationalparks zu entwickeln.

Neben dieser Kernaufgabe dient das Wegekonzept auch der Erfüllung von Managementaufgaben der Nationalparkverwaltung, beispielsweise dem Borkenkäfer- und Wildtiermanagement sowie der Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder der Gewährleistung der Notfallrettung.

Hauptziel des Wegekonzeptes ist also die Festlegung eines Wegenetzes, das den Nationalpark für alle Menschen zugänglich und erlebbar macht. Dabei sollen die wichtigsten Aufgaben des Nationalparks - Prozess-, Natur- und Artenschutz - so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

* Den Fachband Tourismuskonzept finden Sie auf der Website des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, Tourismuskonzept.



2 RAHMENBEDINGUNGEN

DAS WEGEKONZEPT FÜR DEN NATIONALPARK SCHWARZWALD KANN NICHT AUF DER GRÜNEN WIESE ERARBEITET WERDEN: AUF DEM GEBIET DES NATIONALPARKS BESTEHT AUFGRUND SEINER BISHERIGEN NUTZUNGSGESCHICHTE EIN UMFASSENDES ERSCHLISSUNGSNETZ, DAS DIE GRUNDLAGE EINES NEUEN WEGEKONZEPTES FÜR DEN NATIONALPARK SEIN MUSS.

Darüber hinaus muss das Wegekonzept vielen Anforderungen gerecht werden, die im Nationalparkgesetz (NLPG - siehe 2.2. Planerische und Rechtliche Grundlagen) abgebildet sind. Dieses Gesetz gibt auch den Rahmen für die Gestaltungsspielräume beim Wegekonzept vor. Das Nationalparkgesetz verlangt an erster Stelle den Schutz der natürlichen Prozesse im Nationalparkgebiet, der dort lebenden Pflanzen und Tiere sowie die Erhaltung der einzigartigen Schönheit der Landschaft. Gleichzeitig sieht das Nationalparkgesetz aber auch vor, das Nationalparkgebiet zu Zwecken der Bildung und Erholung zu öffnen.

Die Ziele und Grundsätze eines Wegekonzeptes für das Nationalparkgebiet müssen also auf diesen spezifischen gesetzlichen Anforderungen basieren beziehungsweise mit ihnen vereinbar sein. Diese Ziele und Grundsätze bilden den Gestaltungsspielraum ab, innerhalb dessen alle Entscheidungen des Wegekonzeptes getroffen werden.

Aus den Grundsätzen und Festlegungen des Wegekonzeptes (siehe 3.2 Grundsätze) wiederum werden die Leitlinien als operative Ziele (siehe 3.3 Leitlinien) abgeleitet. Sie dienen einer grundsätzlichen Orientierung. Die daraus entwickelten Maßnahmenvorschläge hingegen beziehen sich auf die konkrete Umsetzung des Wegekonzeptes auf der Nationalparkfläche (siehe 3.4 Maßnahmenvorschläge).

2.1 Bestandsanalyse/Allgemeine Ausgangslage

Der Nordschwarzwald und der Nationalpark sind von Menschen gestaltete und genutzte Landschaften. Der heutige Waldzustand und seine Erschließung sind Folge der vielfältigen Nutzungsgeschichte vergangener Jahrhunderte. Vor allem im Zuge der zunehmenden Technisierung hat sich seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts die

Wegedichte drastisch erhöht, da bisher unzugängliche oder schwer zu nutzende Bereiche für moderne Schlepper und Erntemaschinen erreichbar wurden. Zur Holzernte und -abfuhr wurden fast 1200 Kilometer Maschinenwege und -straßen auf dem Gebiet des Nationalparks angelegt. Zusammen mit den ebenfalls benötigten Rückegassen sind also knapp 1600 Kilometer Wegelinien angelegt worden. Über 75 Prozent der Flächen sind damit weniger als 50 Meter vom nächsten Weg entfernt.

Zum allgemein nutzbaren Wegenetz gehören auch alle öffentlichen und touristischen Erschließungen von der Bundesstraße 500 bis hin zu kleinen Pfaden und Fußwegen, die den Nationalpark und seine Natur erlebbar machen. Gleichzeitig hat die Nationalparkverwaltung die Aufgabe, unterschiedliche naturschutzfachliche Anforderungen umzusetzen, die der Gesetzgeber im Einklang mit nationalen und internationalen Verpflichtungen zum Natur- und Artenschutz vorsieht. Hier ist es die Rolle der Nationalparkverwaltung, vor allem in der konkreten Umsetzung auch diese Verpflichtungen zu vertreten.

Die zukünftige Wegenutzung ist auch von der Einteilung des Nationalparks in Zonen, der sogenannten Gebietsgliederung, abhängig. Je nach Zugehörigkeit werden unterschiedliche Anforderungen an das Wegenetz gestellt. So sollten beispielsweise die dauerhaften Managementflächen gut erschlossen sein. Die Sicherstellung der notwendigen Pflege- und Waldschutzmaßnahmen in dieser Zone erfordern eine gute Zugänglichkeit - ein wichtiges Kriterium für den Erhalt der Wege.

Im touristischen Bereich lässt die Vielzahl der Wege erkennen, dass vor allem die Bereiche Wandern und Radfahren regional und überregional einen hohen Stellenwert einnehmen.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

Auch die Erhebung von Grundlagendaten bei den umliegenden Kommunen ergab, dass Aussichtstürme, Qualitätswanderwege, Themenpfade und Genießerpfade einen Großteil des touristischen Freizeitangebotes ausmachen. Ergänzt wird dieses Angebot durch eine Vielzahl von Mountainbike- und Radwegen sowie gespurten Langlaufloipen, Schneeschuhtrails und Rodelhängen.

Viele Wege dienen darüber hinaus auch der Pflege und Unterhaltung von Infrastrukturen wie Quellfassungen, Versorgungsleitungen oder Grundstückserschließungen.

2.2 Planerische und rechtliche Grundlagen

Für die Entwicklung des Wegekonzeptes waren vor allem die Eingangsdaten wichtig: Hier wurden unterschiedlichste Datenquellen berücksichtigt, um eine möglichst umfassende Grundlagenkarte zu erarbeiten.

Die topographischen Daten wurden aus den amtlichen ATKIS-Daten des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL) sowie den forstwirtschaftlichen Datenbanken von ForstBW abgeleitet. Inhaltliche Daten wie die bestehenden Markierung von Wander- und Radwegen sowie sonstiger Nutzungen lieferten Kommunen, Wandervereinigungen und Tourismusverbände. Darüber hinaus hat die Nationalparkverwaltung eigene Wegeinventuren sowie eine Besucherzählung durchgeführt, um die Frequentierung der verschiedenen Bereiche des Parks zu erfassen.

Für die rechtlichen Grundlagen des Wegekonzeptes wurden vor allem das Nationalparkgesetz, aber auch der Kommentar zum Gesetz, übergeordnete Gesetzeswerke wie das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz und das Landeswaldgesetz, sowie das Leitbild* des Nationalparks herangezogen.

* Das Leitbild des Nationalparks Schwarzwald finden Sie im Allgemeinen Band des Nationalparkplans oder auf der Homepage des Nationalparks unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“.



2 RAHMENBEDINGUNGEN

Planerische Grundlagen

Grundlage zur Planerstellung war die Erfassung der Ist-Situation, also aller vorhandenen Wege aus unterschiedlichsten Quellen (ATKIS-Daten: LGL, Forstwege, Maschinenwege, Rückegassen: InfoGIS - ForstBW, touristisch genutzte Wege und so weiter.). Dieses Wegenetz ist auf der Grundlagenkarte dargestellt (siehe nächste Seite).

In die Grundlagenkarte sind zudem folgende Informationen eingeflossen:

Nutzung: Hier wurde erfasst, wie die jeweiligen Wege genutzt werden und welche Wege zukünftig keiner weiteren Nutzung unterliegen.

Wegeinventur: Diese wurde von Rangerinnen und Rangern der Nationalparkverwaltung durchgeführt. Erfasst wurden dabei folgende Punkte: Wegebeschaffenheit (Forststraße, Pfad, Fahrstraße und so weiter.) und Points of Interest (Besonderheiten wie beispielsweise Bänke, Aussichtspunkte, Gewässer, Hütten und so weiter)

Besucherzählung und -befragung: Dazu gehören unter anderem die flächendeckende Zählung an einem Tag und die Dauerzählung mit Zählshranken an ausgewählten Punkten sowie die Befragung zum Anlass des Parkbesuchs, der Art der Anreise und der Anreisedauer.

Am 3. Oktober 2015 fand die erste Besucherzählung im ganzen Gebiet seit Bestehen des Nationalparks statt: Alle Gäste, die an diesem Tag zwischen 10 und 17 Uhr den Nationalpark besuchten, wurden an insgesamt rund 100 Wegekreuzungen gezählt. Die Auswertung ergab an diesem Tag eine Zahl von circa 8000 Besuchenden auf den Wanderwegen des Nationalparks. Auf dem Lotharpfad waren es allein etwa 1500 Personen, am Ruhestein starteten ca. 1200 Personen. Die Allerheiligen-Wasserfälle und der Schliffkopfgipfel waren Ziel für jeweils 700 bis 800 Personen. Auf dem Wildnispfad und im Bereich der Badener Höhe wurden jeweils ungefähr 300 Besucher und Besucherinnen gezählt. Die weiter östlich gelegenen Teile des Nationalparks um den Nägeliskopf oder das Schönzmüntal besuchten dagegen nur wenigen Personen. Neben der reinen Zählung fand an diesem Tag auch eine Befragung der Besuchenden statt (Karte siehe Seite 11).

Mit der daraus resultierenden Grundlagenkarte, die den Ist-Zustand aller existierenden Wege und deren Nutzung darstellt, ist die Nationalparkverwaltung in die erste Beteiligungsphase gestartet.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

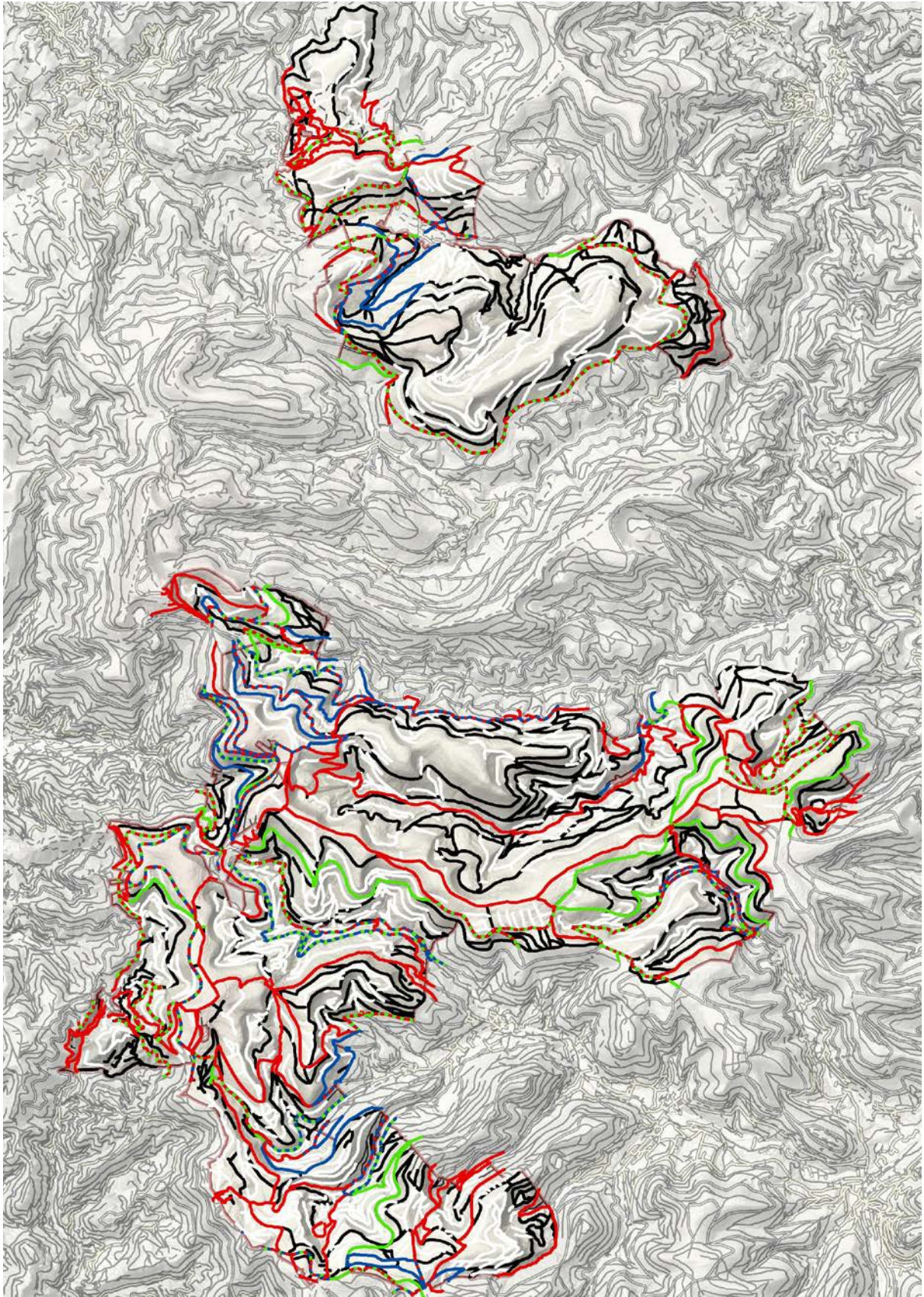


Abbildung 1: Grundlagenkarte: Die bereits ausgewiesenen Wege sind bunt, die internen Managementwege schwarz und die nicht mehr benötigten Wege weiß gekennzeichnet. Quelle: Nationalpark, eigene Darstellung

2 RAHMENBEDINGUNGEN

Rechtliche Grundlagen

Die Entwicklung des Wegekonzeptes muss innerhalb eines bereits durch Gesetze und Verordnungen vorgegebenen Rahmens erfolgen. Zur Definition dieses Rahmens wurden verschiedene Quellen herangezogen. Neben dem Nationalparkgesetz sind auch Landes- und Bundesgesetze relevant, die Aussagen zur Wegenutzung und zum Flächenzugang und -nutzung machen (BGB, BNatSchG, LNatSchG, LWaldG). Wo es einer Interpretation bzw. Erläuterung bedarf, wurden weitere Dokumente herangezogen. Stellvertretend wird hier das Nationalparkgesetz als wichtigste Quelle näher erläutert. Die anderen Quellen sind online und auf der Website des Nationalparks angegeben.

Nationalparkgesetz (siehe Anlage 1):

Die folgenden Erläuterungen sind keine direkten Zitate, sondern fassen die Aussagen der entsprechenden Paragraphen zusammen.

§ 3 Schutzzweck

- Prozess-, Natur-, Artenschutz, Erhalt wertvoller Biotope, FFH*, Natura2000 **, Waldentwicklung, Lebensraumerhalt
- Im Rahmen der Schutzzwecke: Forschung, Bildung und Erholung, Regionalentwicklung

§ 8 Betretungs- und Erholungsrecht

- Betreten des Nationalparks zum Zweck der Erholung und Bildung ist allen gestattet
- In den Kernzonen nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen

§ 9 Allgemeine Schutzvorschriften

- Neuanlegen von Wegen, Straßen, Skiabfahrten nicht gestattet
- Radfahren, Reiten, Kutschfahrten nur auf hierfür ausgewiesenen Wegen

§ 10 Zulässige Handlungen

- Maßnahmen der Polizei, Zollbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz
- Unterhaltung der Gewässer und Infrastruktureinrichtungen, Zuwegungen, Abwasserbeseitigung
- Maßnahmen zur Verkehrssicherheit
- Konkrete Auswirkungen sowie Fragen zum Wegekonzept werden in 3.2 „Allgemeine Grundsätze“ näher erläutert und hergeleitet.

* Flächen der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie

** EU-weit geschütztes Netz von Schutzgebieten für bestimmte Schutzzwecke, wie z.B. Vogelschutzgebiete

2 RAHMENBEDINGUNGEN

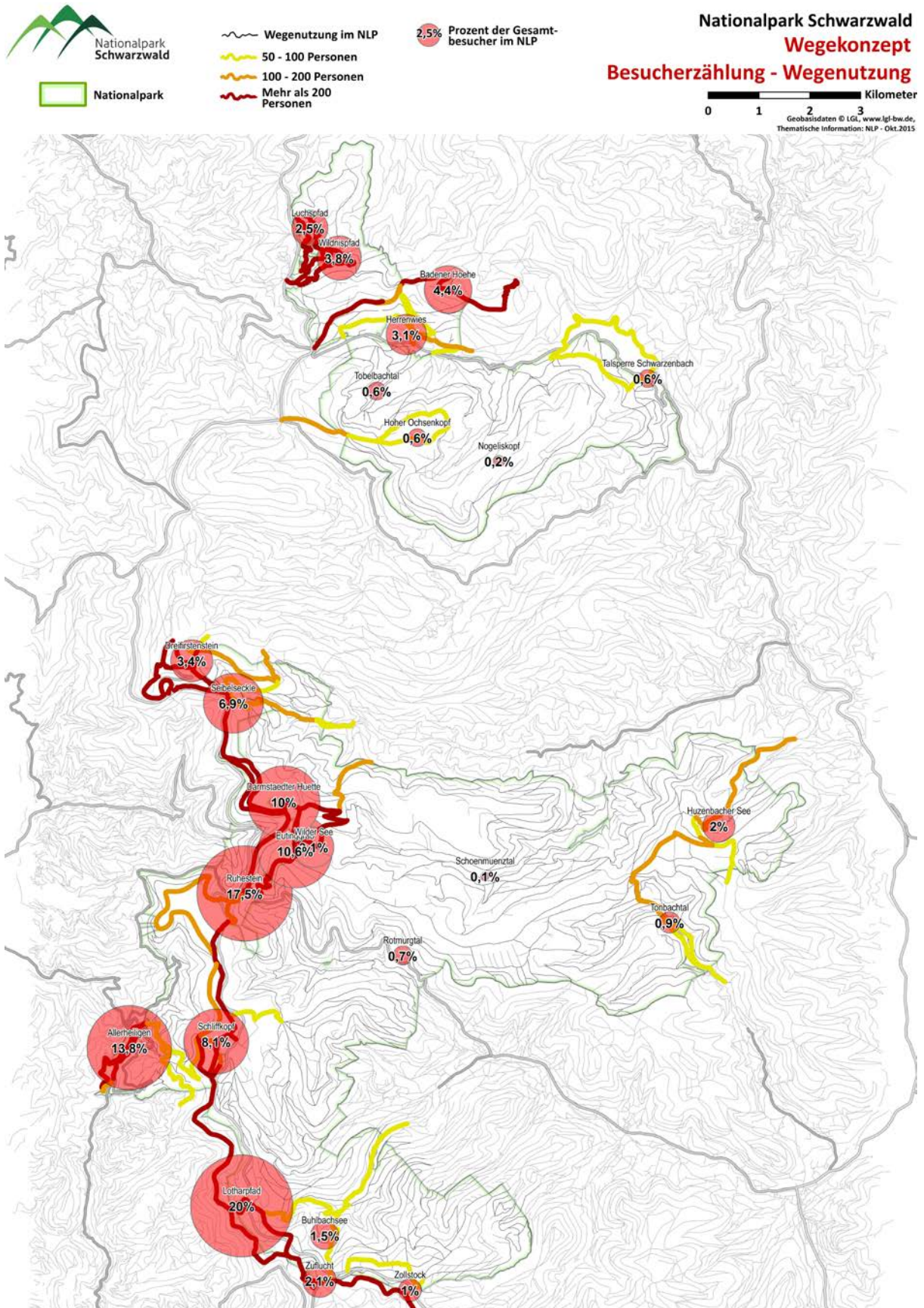


Abbildung 2: Besucherkählung vom 15.10.2015 - Häufigkeit der Wegenutzung
 Quelle: Nationalpark, eigene Darstellung

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

DAS NETZ DER MARKIERTEN WEGE IM NATIONALPARKGEBIET BRINGT DIE GÄSTE EINERSEITS ZU ALLEN TOURISTISCHEN ANZIEHUNGSPUNKTEN WIE DEM BESUCHERINFORMATIONSZENTRUM UND DEN RANGERSTATIONEN SOWIE DEN BERGGIPFELN UND AUSSICHTSPUNKTEN, BIETET ABER AUCH DIE CHANCE, DAS GANZE SPEKTRUM DER NATUR UND DER WALDWILDNIS ZU ERLEBEN. GLEICHZEITIG IST ES FÜR DEN ERHALT DIESES SCHUTZGEBIETES WICHTIG, AUSREICHEND GROSSE ZUSAMMENHÄNGENDE UNZERSCHNITTENE KOMPLEXE ZU ERHALTEN UND WIEDERHERZUSTELLEN, UM REFUGIEN FÜR BESONDERS GESCHÜTZTE UND STÖRUNGSEMPFINDLICHE ARTEN ZU BIETEN.

Damit die verschiedenen Anforderungen und Bedürfnisse sinnvoll und nachhaltig sichergestellt werden können, müssen Grundsätze vereinbart werden, die als Grundlage für die Entscheidungsfindung dienen können.

Für die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine Ausgestaltung des Konzeptes wurde ein abgestuftes Verfahren entwickelt, das sich von übergeordneten Zielen zu allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien bis hin zu konkreten Festlegungen und Maßnahmenvorschlägen erstreckt.

Hierbei geben die Leitlinien eine grundsätzliche Orientierung vor. Die Festlegungen leiten sich aus diesen Leitlinien ab und sind konkreter auf die Umsetzung bezogen, während die abgeleiteten Maßnahmenvorschläge sich direkt auf die Fläche des Nationalparks beziehen.

3.1 Ziele

Das wichtigste Ziel der Wegekonzeption ist die Optimierung des bestehenden Wegenetzes, wobei einerseits eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke vermieden wird und andererseits die Grundlage für den Erholungs- und Bildungsauftrag geschaffen werden soll. In der Umsetzung des Wegekonzeptes sind weitere Ziele wie die Optimierung der Wegebeschilderung und die Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Notfallrettung festgelegt.

3.2 Allgemeine Grundsätze

Auf dem Nationalparkgebiet sind historisch bedingt viele Wege für unterschiedliche Nutzungen vorhanden. Durch die Entstehung des Nationalparks stellen sich nun folgende Fragen:

Welche Wege stehen dem Schutzzweck (§3 Absatz 1 NLPG) nicht entgegen, also Schutz

- der freien Entfaltung natürlicher Prozesse (Prozessschutz)
- der Ökosysteme
- der Eigenart und landschaftlichen Schönheit
- des heimischen Tier- und Pflanzenbestandes (Artenschutz)
- des charakteristischen Bergmischwaldes, der Moore, Grinden und Kare
- und Ausbau des Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot)
- der Lebensraumtypen gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- der Europäischen Vogelschutzgebiete
- der vom Wald umschlossenen Lebensräume, wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen, als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Schliffkopf 14,0 km
4-Bücher Platz
Roter Schliff
Ruhestein x

Schliffkopf
Ruheste 0,8 km
Mummelse 4,5 km
Hornisg 12,5 km
14,0 km

Schliffkopf x 0,7 km
Allerheiligen Klosterhof x 4,5 km
Allerh. Wasserfälle 6,8 km
Oberkirch Schauenburg x 26,0 km

Schwabenrank 2,0 km
Lothar-Pfad 3,5 km
Rossbühl 7,3 km
Neuer Höhenweg 16,5 km

Infotafel 0,1 km
Schwabenrank 2,4 km
Oppenau 12,0 km
Baiersbronn-O 2,5 km

Haferrüttenank 3,0 km
Lotharpfad 3,5 km
Bühlbachsee 7,5 km
Baiersbronn-Obertal 11,5 km

Auffucht 6,5 km
Alexanderschanze 9,5 km
Gieswaidsee 19,0 km
Hausach 42,0 km

reine Natur
NATURPARK
Schwarzwald
Steinmauerle 1000 m
WITTENBERG
NATURPARK SCHWARZWALD
Schwarzwaldverein

Jakobshütte 0,8 km
Schliffkopf 1,2 km

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

... und ermöglichen nach §3 Absatz 2 und 3 NLPG

- die wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung der vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der natürlichen Abläufe des Waldes
- eine Öffnung des Gebietes zu Bildungs- und Erholungszwecken (siehe auch §4 und §8 NLPG),
- strukturelle Verbesserungen insbesondere im Bereich des Tourismus

Welche Wege müssen darüber hinaus offen und instand gehalten werden aufgrund

- interner Nutzung für Wald- und Wildtiermanagement, des Borkenkäfermanagements, der Instandhaltung von Infrastrukturen und auch temporär der Waldentwicklung in den Entwicklungszonen,
- rechtlich bindender externer Ansprüche wie beispielsweise Wartung und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen, Zufahrtswegen oder Privatgrundstücken, Sicherheit und Rettung sowie weiterer zulässiger Handlungen nach § 10 NLPG

Dabei ist mit Bezug auf Beteiligung, spezieller Nutzungen und Inklusion sowie genereller Handlungsfestlegungen zusätzlich zu bedenken:

- „Die Nationalparkverwaltung erarbeitet den Nationalparkplan in enger Abstimmung mit dem Nationalparkrat und dem Ministerium und unter Beteiligung des Nationalparkbeirats. Sie kann weitere Vertreter der Region hinzuziehen. Der Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden ist frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und Anregungen einzubringen.“

- (§6 Absatz 2 NLPG). Die Beteiligung hat also hier Vorschlagscharakter und bedeutet nicht die zwingende Umsetzung aller Anregungen. Konkret bedeutet dies für die Beteiligung: Der Nationalparkrat hat bei den grundlegenden Entscheidungen ein Mitbestimmungsrecht, der Nationalparkbeirat hat ein Beteiligungsrecht (Konsultation) und die Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden hat das Recht auf frühzeitig informiert zu werden und Ideen einbringen zu können.

- Insbesondere ist es nicht gestattet, im Nationalpark ... „abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 45 NatSchG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder mit Pferde- oder Hundegespannen zu fahren.“ (§9 Absatz 2, Satz 15 NLPG). Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Rad- und Pferdnutzung eines Weges explizit durch eine Beschilderung ausgewiesen sein muss

- Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere „den Besucher- und Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu regeln“ (§13 Absatz 2, Satz 7 NLPG). Das Wegekonzept wird also explizit auch unter Gesichtspunkten der Inklusion erstellt

- Unzulässig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Nationalparks, seiner Landschaft oder deren Bestandteile führen können (Zusammenfassung §9 Absatz 1 und 2). Grundsätzlich findet immer eine Abwägung statt, ob Maßnahmen des Wegekonzeptes gegen die allgemeinen Schutzvorschriften verstoßen

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Ein Fazit dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen, die vielfältige, teilweise in Konflikt stehende Zwecke und Vorgaben formulieren, stellt die Notwendigkeit von Grundsätzen für die Erstellung eines Wegekonzeptes dar.

Vor der weiteren konkreten Ausgestaltung des Wegekonzeptes gibt es noch inhaltliche und formale Anforderungen zu bedenken. Die Erfüllung dieser Anforderungen gewährleistet sowohl inhaltlich eine Abwägung der Schutz- und Ermöglichungszwecke beziehungsweise Nutzungen und dient gleichzeitig der formalen Transparenz des Konzeptes.

Inhaltlich soll das Wegekonzept folgendes ausdrücken:

- Vorrang der Schutzzwecke (Vorsorgeprinzip): „Im Zweifel für den Schutzzweck!“ - so wird überhaupt erst eine Reduzierung der Wegestrecken möglich
- Ausgewogenes Maß zwischen Schutz- und Ermöglichungszwecken: „Nutzungsanforderungen müssen angemessen berücksichtigt werden!“ - der Mensch steht gleichberechtigt neben der Natur!

Formal soll das Wegekonzept folgenden Ansprüchen genügen:

- Begründete, aus den Rahmenbedingungen herleitbare Entscheidung statt beliebiger fallweiser Entscheidung: Jede Wegenutzung beziehungsweise jeder Wegfall lässt sich erklären und ist nicht beliebig
- Konsistentes, möglichst widerspruchsfreies Gesamtbild statt ungeordnetem Stückwerk: Gesetzte Regeln gelten überall!
- Für Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar in der Anwendung statt unklar und kompliziert: Auch ohne Hintergrundwissen muss für den Besuchenden im Nationalpark Klarheit über die Nutzungsmöglichkeiten bestehen!



3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

3.3 Leitlinien

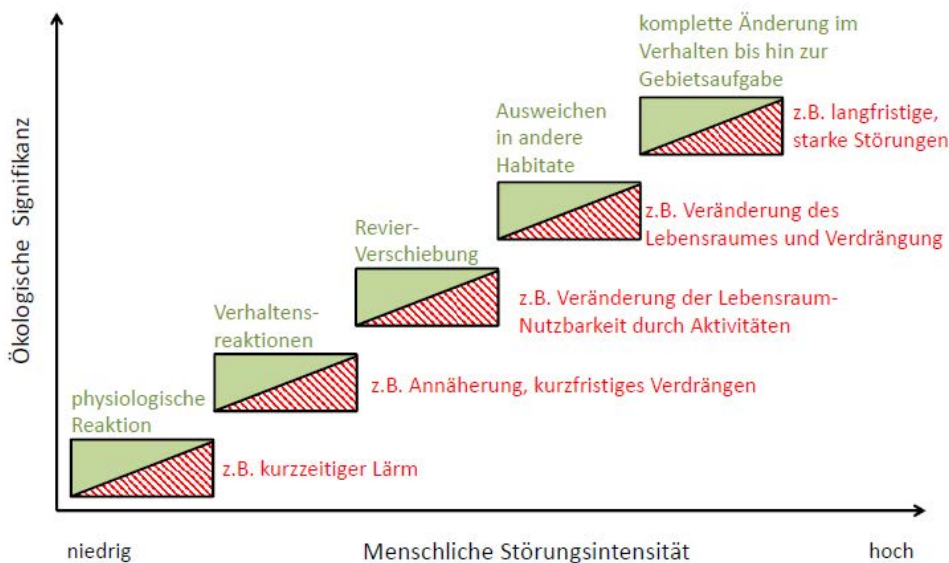
Es ist also ein Abwägungsprozess nötig, um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden. Entscheidungen, die innerhalb der Gestaltungsspielräume des Nationalparkgesetzes getroffen werden, müssen nachvollziehbar sein. Daher sind transparente Leitlinien notwendig, die allen Entscheidungen zugrunde liegen.

1. Verschlechterungsverbot: Eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Naturschutzbestimmungen auf Flächen des Nationalparks muss ausgeschlossen werden. Die Nutzung dieser Flächen durch Besucherinnen und Besucher muss deshalb auf ausgewiesene Wege und Flächen beschränkt werden.

2. Minimalnutzung: Hier geht es um die quantitative Dimension des Wegekonzeptes. Der Einfluss, der durch die Nutzung der Wegführung auf die Nationalparkfläche entsteht, soll so gering wie

möglich sein. Konkret bedeutet das, überflüssige Wege zu vermeiden. Die Umsetzung dieser Leitlinie führt zu einer Ausdünnung des bestehenden Wegenetzes. Minimalnutzung heißt also: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich!“

3. Minimalinvasive Nutzung: Hier geht es um die qualitative Dimension des Wegekonzeptes. Eine mögliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Wegenutzung soll so gering wie möglich gehalten werden. Zur Beantwortung der Frage „Welche Nutzungsgruppe darf welchen Weg benutzen“ kann die sogenannte Störungssequenz genutzt werden. Diese bildet den Grad der Störung durch die verschiedenen Nutzungsarten ab. Konkret bedeutet das: Nicht jeder Weg steht allen zur Verfügung - „Dort wo nötig, so schonend wie möglich!“



verändert nach Steven et al. 2011, Journal of Environmental Management 92

Abbildung 3: Störungsintensität und Ökologische Signifikanz: Verhaltensänderung, Quelle: Steven et al. 2011, Journal of Environmental Management No.92

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

4. Generelle vor individuellen Regelungen: Regeln sollen möglichst allgemeingültig sein, da bei zu vielen Ausnahmeregelungen die Nachvollziehbarkeit leidet. Die Umsetzung dieser Leitlinie führt zu einer höheren Transparenz und damit auch Akzeptanz.

5. Nutzungsfreundlichkeit: Wo der Naturschutz es zulässt, ist die Nutzungsfreundlichkeit unter Berücksichtigung von Inklusionsaspekten das ausschlaggebende Entscheidungskriterium. Hiermit sind beispielsweise die Vermeidung von Umwegen, unnötige Höhenunterschiede oder auch die Attraktivität eines Weges gemeint.

6. Erholungsförderung: Sofern möglich, ist immer der Weg zu wählen, der, zum Beispiel durch weniger Lärmeinwirkung, ein höheres Erholungspotential aufweist.

7. Bildungsförderung: Es ist möglichst immer der Weg zu wählen, der das höchste Umweltbildungspotential aufweist, also zum Beispiel ein besseres oder intensiveres Natur- oder Wildniserlebnis.

8. Sicherheit: Aus der Gebietsverantwortung des Nationalparks ergibt sich auch eine Verantwortung gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Dies betrifft auch die Senkung der Unfallgefahr auf Wegen und den Erhalt der Rettungswege im Gebiet.

9. Verhältnismäßigkeit Bei jeder Nutzungsbeschränkung muss die Verhältnismäßigkeit geprüft werden: Steht diese Nutzungsbeschränkung im Verhältnis zu anderen Zwecken? Gibt es zumutbare Alternativen zur Erfüllung des Nutzungsanliegens? Können beide Fragen positiv beantwortet werden, ist eine Nutzungsbeschränkung verhältnismäßig.

3.4 Allgemeine Maßnahmen

Aus der Anwendung dieser Leitlinien ergeben sich nun folgende allgemeine Maßnahmen, die bei der konkreten Gestaltung des Wegekonzeptes und der Wegeführung beachtet werden sollen:

Wegegebot: Die Lenkung der Besuchenden im Rahmen des Wegekonzeptes ist Auftrag der Nationalparkverwaltung, die eine einheitliche, nachvollziehbare Bereitstellung von Wegen für die Besuchenden ermöglichen soll. Daher ist im gesamten Park die öffentliche Nutzung durch Besuchende auf ausgezeichnete Wege und Flächen beschränkt. Das Wegegebot ist eine weitreichende Bestimmung, die mit der Veränderung der Zonierung während der dreißigjährigen Entwicklungszeit und der damit verbundenen Transparenz für die Besuchenden auf der ganzen Parkfläche begründet werden kann.

Ausweisung = Ausschilderung: Alle Wege, die für die öffentliche Nutzung freigegeben sind, werden auch ausgewiesen und entsprechend im Gelände beschildert. Dies fördert die Transparenz und Rechtssicherheit für die Besucherinnen und Besucher.

Vermeidung paralleler Wege: Führen Wege mit ähnlichem Streckenverlauf durch das Gebiet, sollen diese parallelen Wege nach Möglichkeit zusammengeführt werden, wobei der weniger attraktive und in der Nutzung problematischere Weg geschlossen wird.

Mehrfachnutzung von Wegen: Statt für jede Nutzungsgruppe einzelne Wege auszuweisen, sind Nutzungen, wenn möglich, unter Berücksichtigung des Kriteriums zur minimalinvasiven Nutzung zu bündeln, beispielsweise ein gemeinsamer Weg für die Nutzungsgruppen Wanderer und Radfahrer. Im Rahmen des Wegekonzeptes werden entsprechende Verhaltenskodizes erstellt, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

Zugänglichkeit: Im Allgemeinen sind Wege im Nationalparkgebiet für alle zugänglich. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung erfordern allerdings auch eine interne Wegenutzung, ohne dass diese Wege der Allgemeinheit zur Verfügung stehen oder auch nur im Rahmen von speziellen Führungen zugänglich sind.

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Saisonale Ermöglichung/Sperrung: Bestimmte Gebiete müssen zeitweise gesperrt werden, zum Beispiel zur Beruhigung von Wild im Winter. Eine dauerhafte Sperrung ist in der Regel unverhältnismäßig, denn im Sommer entfällt häufig der Schutzgrund. Eine saisonale Ermöglichung/ Sperrung gewährleistet so eine Balance zwischen Schutz- und Nutzungszweck. Im Detail muss diese Ausweisung regelmäßig evaluiert werden.

Schwerpunktbereiche: Zur Ermöglichung von Natur- und Wildnisbildung, Erholung und Gesundheit werden explizite Schwerpunktbereiche ausgewiesen. Hierbei gibt es keine pauschale Freigabe der Flächen, stattdessen wird die jeweilige Nutzung durch eine Konzeption beschrieben.

Anschlussfähigkeit: Die Erreichbarkeit und Durchgängigkeit des Nationalparkgebietes muss gewährleistet sein, Wegeanschlüsse zu angrenzenden Gebieten sollen erhalten bleiben beziehungsweise hergestellt werden. Dies gilt vor allem für bisher bereits ausgeschilderte Wander- und Radwege, aber auch für weitere wichtige Verbindungen.

Hotspots: Stark frequentierte Highlights sollen im Sinne der Nutzungsfreundlichkeit nach Möglichkeit zugänglich sein und bleiben, auch um andere Gebiete eher beruhigen zu können. Neben der reinen Ausweisung sind im Zuge der Umsetzung und Evaluierung gegebenenfalls weitere Infrastrukturmaßnahmen notwendig, um das geänderte Aufkommen und Verhalten von Besuchenden zu berücksichtigen.

Historische Benutzung: Wo möglich, sollte auch die historisch gewachsene Wegenutzung beachtet werden, um gewachsene Gewohnheiten berücksichtigen zu können.

Fazit: Die Abfolge „Ziele - Rahmenbedingungen - Leitlinien - Maßnahmen“ stellt das Grundgerüst des Wegekonzeptes im Nationalparkgebiet dar. Damit werden Abwägungen getroffen, um die Zuordnung konkreter Wege für die allgemeine Nutzung zu ermöglichen. Zentraler Zweck des Wegekonzeptes ist die Bereitstellung eines abgestimmten Wegenetzes für alle Nutzungsgruppen.

Die Maßnahmenvorschläge lassen sich für die Fläche des Nationalparkgebietes weiter konkretisieren:

Großräumige Ruhezone: Bestimmte Gebiete eignen sich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung, des Schutzstatus, der Besucherfrequenz, der Abgelegenheit oder weiteren Gründen speziell zur großflächigen Beruhigung (grüne Markierung in Karte).

Hotspots: Bestimmte Bereiche sind schon als Besucherschwerpunkt identifiziert und können erweitert beziehungsweise konsolidiert werden (rote Markierung in Karte).

Übernahme ausgewiesener Wege: Bisherige Ausweisungen werden größtenteils übernommen, da die vorher erfolgten Abstimmungsprozesse hier schon viele Aspekte berücksichtigt haben.

Neue Ausweisungen: Bestimmte Gebiete sind für die Bereitstellung von Wegen für bestimmte Nutzungen besonders geeignet und können durch neue Ausweisungen genutzt werden.

Im Bereich der Ruhezone wird eine großräumige Beruhigung der Fläche angestrebt, die auch die Verlagerung bestehender ausgewiesener Wander- und Radwege auf andere Wege beinhalten kann. Hier steht der Prozessschutz im Vordergrund. Beispielsweise müssen Wege hier nicht mehr gepflegt werden und können zuwachsen, so dass große zusammenhängende Gebiete ohne Wege entstehen.

Für die Besucherschwerpunkte und das Wegenetz gilt: Die Attraktivität und das Erleben von Natur und Wildnis, so zum Beispiel in den Kernzonen um die ehemaligen Bannwälder, sollen gefördert werden. Um das Wegenetz attraktiv zu gestalten, können zum einen bisherige breite Waldwege „verwildert“ werden, also schmaler und im Verlauf gewundener, andererseits können bisher nicht erreichbare Attraktionen wie Moorflächen oder Karränder zum Beispiel durch Bohlenwege erschlossen werden.

Im Mittelpunkt steht hier stets die Vereinbarkeit von Nutzung und Naturschutz!

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

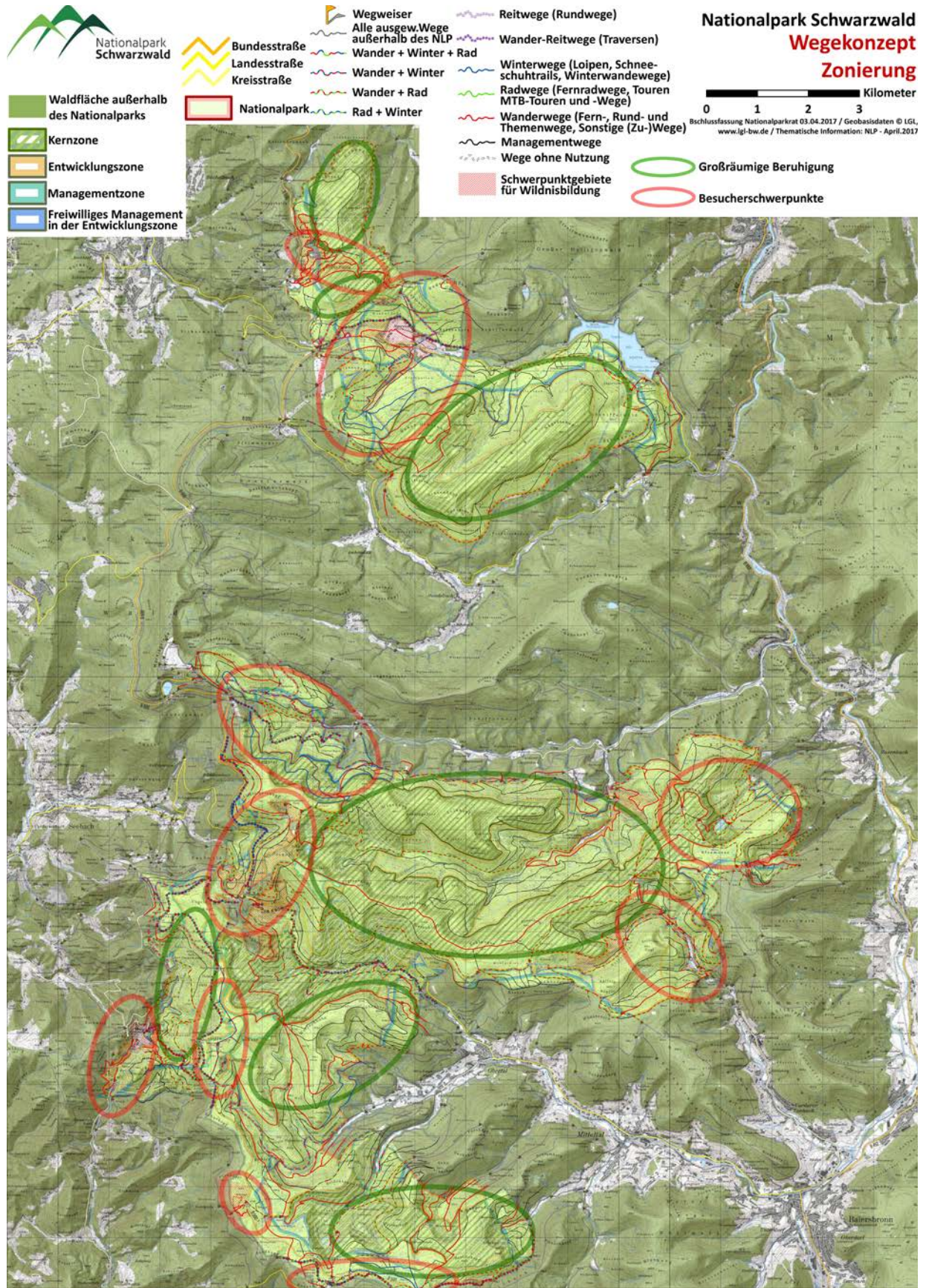


Abbildung 4: Räumliche Differenzierung - Besucherschwerpunkte und Ruhezone
 Quelle: Nationalpark Schwarzwald, Eigene Darstellung

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

3.5 Abgeleitete Vorschläge

Aus den allgemeinen Maßnahmen lassen sich konkrete, generell gültige Maßnahmen und Umsetzungen ableiten, die in den Karten des Wegkonzeptes ihre Anwendung finden (siehe Kapitel 7):

1. Bisher ausgewiesene Wege werden größtenteils übernommen: Die Abstimmungsprozesse für bereits ausgewiesene Wege haben in der Regel sowohl naturschutzfachliche als auch Erlebnis- und Erholungsaspekte berücksichtigt. Daher wird in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen wie dem Schwarzwaldverein, dem Albverein, oder den Tourismusstellen der Kommunen der Wegeverlauf evaluiert und bestätigt.

Umsetzung des Wegegebots im ganzen

Nationalpark: Das Wegegebot ist nach Nationalparkgesetz auf die Kernzonen beschränkt. Allerdings ist es sinnvoll, das Wegegebot zonenübergreifend im gesamten Park gelten zu lassen. Es gibt zu schützende Flora-Fauna-Habitat-Flächen und ehemalige Naturschutzgebiete außerhalb der Kernzone, die auch vor der Einrichtung des Parks nicht betreten werden durften und gemäß des Verschlechterungsverbot es natürlich auch jetzt nicht betreten werden sollten. Auch außerhalb der Kernzone gibt es noch Gebiete, die geschützt werden müssen, so zum Beispiel verschiedene Auerhuhngebiete, die dem Artenschutz unterstehen. Die Kernzone wird zudem innerhalb der nächsten dreißig Jahre immer weiter vergrößert werden. Zudem soll die Menge an Schildern durch positive Beschilderung des Waldes möglichst gering gehalten werden, um den möglichst unberührten Eindruck zu erhalten. Um trotzdem auch das Flächenerlebnis abseits der Wege zu ermöglichen, gibt es hierfür vorgesehene Erlebnis zonen.

2. Umsetzung der Beschilderung aller Wege:

Die Ausschilderungspflicht gilt für alle Nutzungsgruppen. Soweit möglich, werden bestehende Beschilderungskonzepte fortgeführt, auch um die Anschlussfähigkeit des Wegenetzes des Nationalparks zu den Wegen in den angrenzenden Kommunen, im Naturpark und auf der restlichen Landesfläche zu gewährleisten. Durch die zwingende Ausschilderung wird eine optimale Information und Transparenz für die Besuchenden sichergestellt.

3. Reitwege zur Erschließung und Durchquerung des Parks: Abseits der bestehenden Ausweisung und Beschilderung von Wander- und Radwegen ist für diese Nutzungsgruppen eine neue Beschilderung nötig, die im Zuge der Umsetzung des Konzeptes sukzessive geplant und abgestimmt wird.

4. Alle Asphaltwege sind Radwege: Bisher mit Schwarzdecken versehene Wege bleiben größtenteils erhalten. Sie werden als Radweg ausgeschildert, auch wenn sie bisher nicht als Radweg ausgewiesen waren.

5. Alle Grenzwege, die breiter als zwei Meter sind, sind Radwege: Grenzwege sind hälftig dem Nationalpark zugehörig. Aus Transparenzgründen gelten für alle Grenzwege die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes („Zwei-Meter-Regel“), Die Radwege werden allerdings nur ausgeschildert, wenn weiterführende Radwege außerhalb anschließen, um Sackgassen zu vermeiden.

6. Alle Radwege sind auch Wanderwege: Hier greifen die Leitlinien „Minimalnutzung“ und „Nutzungsfreundlichkeit“, so dass bei besserem Schutz für die Fläche gleichzeitig das Angebot für die Wanderer ausgeweitet wird.

7. Umsetzung von Ruhe zonen und Besucherhotspots: Ohne eine feste Abgrenzung vorzunehmen, soll in den unterschiedlichen Bereichen auch der Abwägungsprozess die Zielrichtung der jeweiligen Flächenzuordnung unterstützen. So werden in den Ruhe zonen Wege eher zurückgebaut, während an den Besucherhotspots eher Maßnahmen zur Erlebnis- und Erholungsnutzung wie Aussichtsplattformen und Bohlenwege umgesetzt werden.

8. Umsetzung der saisonalen Sperrungen in Winter- und Wildschutzzonen: Hier ist es wichtig, dass keine festen Zeiträume vorgegeben werden, sondern durch die Nationalparkverwaltung entschieden wird, wann die Wege gesperrt und die Sperrungen wieder aufgehoben werden. Für die Einteilung der Schutzgebiete in unterschiedliche Kategorien werden zwei Aspekte gesondert behandelt:

- Wintersperrung in Abhängigkeit von der Schneelage (tendenziell von Mitte November bis Mitte April): Bestimmte Gebiete müssen bei Schneelage beruhigt werden, da sie sowohl eine hohe Bedeu-

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

tung für das Schalenwild im Winterhalbjahr haben als auch wichtige Winterlebensräume des Auerhuhns darstellen

- Sperrung der Auerhuhngebiete (tendenziell von Mitte November bis Ende Mai): Diese Bereiche sind die wichtigsten Auerhuhnbrut- und Aufzuchtgebiete im Nationalpark, in der Regel beherbergen sie einen oder mehrere Balzplätze. Darüber hinaus sind diese Bereiche die wichtigsten Potentialgebiete für die Stabilisierung der Population.

Hierbei soll die Anschlussfähigkeit der ausgewiesenen Wege außerhalb des Parks möglichst erhalten bleiben. Wo nötig, werden Alternativwege ausgezeichnet und online kommuniziert.

9. Umsetzung der Ausweisung von speziellen Flächen für Erholung und Umweltbildung: Wichtig für Erholung und Umweltbildung ist die Bereitstellung von Flächen auch abseits der Wege, so zum Beispiel das sogenannte Waldklassenzimmer. Diese Flächen liegen in der Regel außerhalb der Kernzonen, können aber je nach Aufgabe und Nutzung auch innerhalb liegen. Hier wird ein gesondertes Konzept zur detaillierten Planung der Flächennutzung erstellt.



Abbildung 5: Wegebotshinweis am Nationalparkzugang, Quelle: Nationalpark Schwarzwald

10. Anwendung eines detaillierten

Verhaltenskodex: Wo bisher die Nutzung auch ohne Ausweisung möglich war, setzt der Schutz der Natur einen Verzicht des Einzelnen voraus. Diese aktive Zurückhaltung des Menschen im Nationalpark ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Nationalparkgedankens. Durch die Sperrung oder den Rückbau vieler Waldwirtschaftswege als Ausweichstrecken wird dadurch insgesamt der für alle nutzbare Wegeteil geringer, so dass eine Mehrfachnutzung der ausgeschilderten Wege unumgänglich ist. Hier gilt es, verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, so zum Beispiel die Zertifizierung schon bestehender Wanderwege, die gemeinsame Nutzung durch Wanderer und Radfahrer, aber auch die Nutzung im Winter, wo sich Langläufer und Wanderer gemeinsam Wege teilen.

Ein wichtiger Teil der Umsetzung des Wegekonzepthes wird hier die Entwicklung und Anwendung eines gemeinsamen Nutzungskodex sein, der das Miteinander auf Wegen und das Verhalten im Nationalpark regelt. Die Grundidee hier ist ein achtsamer Umgang, nicht nur mit Pflanzen und Tieren oder der Natur im Allgemeinen, sondern auch mit anderen Besucherinnen und Besuchern des Nationalpark.

Ein Verhaltenskodex wurde auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nationalparks erstellt und wird angewendet, um deren Einwirkung auf die Fläche zu minimieren.



Abbildung 6: So werden Wildtierschutzgebiete im Nationalpark Schwarzwald ausgewiesen. Bild: ©Daniel Müller, Nationalpark Schwarzwald

4 BETEILIGUNG

FÜR EINE GUTE AKZEPTANZ UND TRANSPARENZ DER KONZEPTION IST EINE INTENSIVE BETEILIGUNG DER REGION UND IHRER BÜRGERSCHAFT UNERLÄSSLICH. SCHON IM VORFELD DER AUSWEISUNG DES NATIONALPARKS WURDE MIT EINER UMFASSENDEN INFORMATION UND KONSULTATION DIE GRUNDLAGE FÜR EINE WEITERE BETEILIGUNG GELEGT.

Wichtig für eine nachhaltige Beteiligung ist auch die Art der Partizipation: wird beispielsweise lediglich informiert oder kann man selbst Vorschläge machen oder sogar mitentscheiden und Teil der Umsetzung sein?

Darüber hinaus ist die Methodik der Beteiligungsmaßnahmen relevant, um sowohl Expertinnen und Experten und Interessenvertreterinnen und -vertreter als auch die breite Bevölkerung mit einbeziehen zu können.

Noch vor Beginn des eigentlichen Entwicklungsprozesses der Wegekonzeption wurde der Ablauf des Beteiligungsprozesses durch eine Vorbereitungsgruppe entwickelt und festgelegt. Durch dieses Gremium – besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Nutzungsgruppen – wurde ein zweistufiges Verfahren der Beteiligung beschlossen. In einer ersten Phase wurden viele bilaterale Gespräche mit Kommunen, Verbänden und Vereinen geführt, um deren Wünsche und Kenntnisse berücksichtigen zu können. Auch hatten Bürgerinnen und Bürger bei drei Workshops Gelegenheit, Anmerkungen einzubringen. Diese Aspekte wurden zu einer Grobkonzeption zusammengefasst, die in einem intensiven Dialog mit einer Gruppe aus Expertinnen und Experten für eine erste Entscheidung des Nationalparkrates aufbereitet wurde. Diese Grobkonzeption wurde dann in einem zweiten Schritt der Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme und Kommentierung vorgestellt. Hierfür wurden unter anderem Führungen und eine Onlinebeteiligung* durchgeführt. Bei der Onlinebeteiligung konnten sich Interessierte vier Wochen lang über das Wegekonzept informieren sowie ihre Ideen und Anregungen anhand einer interaktiven Karte einbringen. Nach einer erneuten Aufarbeitung aller eingegangenen Anmerkungen und Kommentare wurde die angepasste

Konzeption dann dem Nationalparkrat zur Entscheidung vorgelegt.

Nach dem Prozess ist vor dem Prozess: Die Anpassung des Wegekonzeptes an geänderte Bedingungen und Anforderungen im Laufe der nächsten 30 Jahre ist auch Teil der turnusmäßigen Anpassung des Nationalparkplanes. Bereits getroffenen Entscheidungen können also auch revidiert und geändert werden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe Wegekonzept mit Mitgliedern aus Rat und Beirat sowie der Nationalparkverwaltung gegründet, die einmal pro Jahr tagt.

4.1 Ablauf der Beteiligung

Das Beteiligungsverfahren für das Wegekonzept (siehe Abbildung 7) beinhaltet eine Vielzahl unterschiedlicher Formate:

Vorbereitungsgruppe: Die Vorbereitungsgruppe stimmte sich nicht über Inhalte des Wegekonzeptes, sondern ausschließlich über Form und Methodik des eigentlichen Beteiligungsprozesses ab. Sie setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Nutzungsgruppen sowie Mitgliedern von Nationalparkrat, -beirat und -verwaltung zusammen.

Interne Abstimmungen: Im Laufe des Entwicklungsprozesses fanden kontinuierlich interne Abstimmungsrunden der Nationalparkverwaltung statt. Ziel war es, die Bedürfnisse der verschiedenen Fach- und Aufgabenbereiche der Nationalparkverwaltung im Wegekonzept zu berücksichtigen. So wurde unter anderem auf Basis der Grundlagenkarte das auch zukünftig noch zu nutzende Betriebswegenetz festgelegt. Diese Betriebswege sind teilweise nur noch temporär notwendig und können nach Wegfall des Nutzungsgrundes ebenfalls stillgelegt und rückgebaut werden.

* Mehr zur Beteiligung beim Wegekonzept finden Sie auf der Homepage des Nationalparks Schwarzwald, unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, Wegekonzept.

4 BETEILIGUNG

Arbeitsgruppe zum Wegekonzept: Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Nationalparkrates und -beirates, legte in mehreren Sitzungen die inhaltliche Richtung des Wegekonzeptes fest. Die Nationalparkverwaltung war hier beratend tätig und informierte die Arbeitsgruppe jeweils zum Stand der Dinge sowie mögliche Konfliktpunkte und ihre Lösungen.

Bilaterale Gespräche/ Einzelgespräche: In mehreren großen Runden wurden Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Verbände und Institutionen thematisch gruppiert und über den Stand des Wegekonzeptes informiert. Hier gab es intensive Diskussionen und Anregungen, die nachhaltig in das Wegekonzept integriert wurden. Wo erforderlich und zielführend, wurden mit einigen Vertreterinnen und Vertretern auch bilaterale Einzelgespräche zu speziellen Aspekten geführt. Diese Form von Gesprächen wurde in allen Nationalparkgemeinden sowie dem Stadtkreis Baden-Baden durchgeführt.

Öffentliche Workshops: Als erste öffentliche Veranstaltungen zur Vorstellung der Grundlagendaten für das Wegekonzept wurden drei Workshops für Bürgerinnen und Bürger in den drei Gebietsbereichen des Nationalparks durchgeführt. Wie auch in den bilateralen Gesprächen wurden die Teilnehmenden über den Stand des Wegekonzeptes informiert und konnten sich mit Vorschlägen und Anregungen an der Entwicklung des Grobkonzeptes beteiligen.

Führungen: Nach dem Beschluss des Grobkonzeptes wurde der aktuelle Stand der Erarbeitung im Rahmen von drei Führungen im Nationalpark vorgestellt. Hier wurden bereits kritische Aspekte und weitere Anmerkungen aufgenommen, die für die Erarbeitung des finalen Wegekonzeptes sehr relevant waren.

Informationsvorträge: Das Grobkonzept wurde bei mehreren Gemeinderats und Ausschusssitzungen sowie auf zwei Kreistagssitzungen vorgestellt und diskutiert. Die kommunalen Gremien haben jeweils eigene Listen mit Anmerkungen erstellt.

Onlinebeteiligung: Die umfangreichste Beteiligung wurde durch die moderierte Onlinebeteiligung möglich, die für insgesamt vier Wochen durchgeführt wurde. Hier konnten alle Interessierten teilnehmen, so dass insgesamt ein breites Spektrum der Bevölkerung und sonstiger Akteure erreicht wurde. Nähere Informationen zur Onlinebeteiligung finden sich auf der Nationalparkseite.

Über bilaterale Gespräche, Workshops, Führungen und Gemeinde- und Kreistagssitzungen beteiligten sich knapp **550 Interessierte** an der Diskussion um das Wegekonzept, insgesamt kamen über **1000 Anmerkungen** zusammen.



4 BETEILIGUNG

Tabelle 1: Ablauf des Beteiligungsverfahrens für das Wegekonzept

Quelle: Eigene Darstellung Nationalpark Schwarzwald

Vorbereitungsgruppe	Planung des Beteiligungsprozesses mit Vertreterinnen und Vertretern betroffener Akteure
Bis Okt. 2015 Situationsanalyse/ Zustandserfassung	Abfrage der ausgewiesenen Wege bei <ul style="list-style-type: none"> • Nationalparkgemeinden und -Landkreisen • Verbände und Institutionen
Bis Juli 2016 Zielformulierung/ Bedarfsanalyse	Vorstellung / Diskussion der Grundlagenkarte, der Vorschläge der Verwaltung, Sammeln von Anregungen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nationalparkrats- und -beiratssitzungen • In bilateralen Gesprächen mit betroffenen Akteuren (Verbänden, Institutionen, etc.) • Bei Besucherinnen und Besuchern • Bei drei Workshops für die interessierte Bürgerschaft
Bis Nov. 2016 Grobkonzept mit Umsetzungsvorschlägen	Erarbeitung des Grobkonzepts durch Nationalparkverwaltung und die Arbeitsgruppe Wegekonzept basierend auf der Grundlagenkarte und der eingegangenen Anmerkungen <p>Vorstellung / Diskussion des Grobkonzepts bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationalparkrats- & -Beiratssitzungen • Gemeinderats- / Kreistagssitzungen • Führungen für interessierte Akteure, Bürgerinnen und Bürger • Online-Dialog für interessierte Akteure, Bürgerinnen und Bürger
Bis März 2017 Ausarbeitung des Konzeptes	Vorstellung/Diskussion der eingegangenen Anregungen und des Entwurfs des Grobkonzeptes in der Arbeitsgruppe Wegekonzept <p>Vorstellung/Diskussion des ausgearbeiteten Konzeptentwurfs in der Sitzung des Nationalparkbeirates</p>
Bis April 2017 Beschluss des Konzeptes	Vorstellung des Entwurfs des Feinkonzeptes und der eingegangenen Anregungen in der Sitzung des Nationalparkrates. Anschließend Beschluss des Wegekonzeptes
Bis Juli 2017 Rückmeldung an Beteiligte	Rückmeldung bzgl. des Umgangs mit Anregungen und Beantwortung von Fragen durch die Nationalparkverwaltung <p>Vorstellung des finalen Wegekonzeptes bei einer öffentlichen Infoveranstaltung</p>

4 BETEILIGUNG

4.2 Konflikte und Lösungen

Während des Beteiligungsverfahrens wurden viele Anmerkungen und auch kritische Kommentare von den verschiedenen Akteuren eingebracht, die in einer gemeinsamen Liste zusammengefasst wurden. Jede Anmerkung wurde beantwortet oder kommentiert und an alle Beteiligten verschickt. Außerdem wurden alle Anmerkungen auf der Website* des Nationalparks dokumentiert.

Wesentliche Diskussionspunkte

Radwege: Wichtig war den Akteuren hier die Freigabe weiterer Wege als Radwege. Vor allem sollten alle Nebentäler sowie mehrere nur als Wanderweg ausgezeichnete Wege (Hoher Ochsenkopf, Schönmünztal) freigegeben werden. Hintergrund war unter anderem die unattraktive Weggestaltung der als Alternativwege angebotenen Forstwege. Hier sind als Lösungsansätze vor allem der Rückbau beziehungsweise die Verwilderung bereits bestehender Wege sowie die Einbindung der Angebote angrenzender Kommunen, speziell in der Bereitstellung von sportlichen Radnutzungen wie Mountainbiketrails, zu nennen.

Wanderwege: Hier ging es primär um die Nutzung von nicht ausgewiesenen Wegen durch die lokale Bevölkerung (explizit: Pipelinetrasse/Schönmünztal). Hier wurde die Lösung über eine Freigabe inklusive einer Evaluierung von Nutzung und naturschutzfachlichen Auswirkungen im weiteren Verlauf der Umsetzung vereinbart. Nach Ablauf der Evaluierung werden diese Wegführungen erneut bewertet. Grundsätzlich sind jedoch dauerhafte Ausnahme genehmigungen für die lokale Bevölkerung nicht vorgesehen, da der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt.

Vorschläge weiterer Reitwege: Insgesamt wurde die nicht ausreichende Ausweisung von Reitwegen bemängelt: Auch hier wird durch einen Evaluierungsprozess die Nachfrage ermittelt und gegebenenfalls die Ausweisung angepasst.

Nutzungskonflikt Wandern und Radfahren: Vorgesprochen wurde die Ausweisung von sogenannten Schwerpunktwegen, wo die jeweilige Nutzungsgruppe Vorrang genießen soll. Hier wurde stattdessen auf die gegenseitige Rücksichtnahme und den im Rahmen der Umsetzung noch zu erstellenden Verhaltenskodex verwiesen. Für bestimmte konfliktträchtige Strecken wird durch einen Evaluierungsprozess die Doppelnutzung geprüft und gegebenenfalls angepasst.

* Mehr zum Beteiligungsverfahren beim Wegekonzept finden Sie auf der Homepage des Nationalparks Schwarzwald unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, Wegekonzept.



Abbildung 7: Wanderweg für Radfahrer gesperrt, Foto © Daniel Müller, Nationalpark Schwarzwald

4 BETEILIGUNG

Nutzungskonflikt Langlauf und Wandern: Analog zu dem Nutzungskonflikt zwischen Wandern und Radfahren sollten Langläuferinnen und -läufer das alleinige Nutzungsrecht für Loipen im Winter bekommen, eine Kombispur wurde als Alternative abgelehnt. Als Lösung gelten auch hier gegenseitige Rücksichtnahme und der Verhaltenskodex. Auch hier wird für bestimmte konflikträchtige Strecken die Doppelnutzung durch einen Evaluierungsprozess geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Saisonale Sperrungen: Die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit von saisonalen Sperrungen wurde angezweifelt. Der Nationalpark hat prioritär den Prozessschutz und entsprechende prozessschutzaffine Arten wie zum Beispiel die störungsempfindlichen Auerhühner im Fokus, so dass hier keine direkte Lösung gefunden werden konnte. Wichtig für Umsetzung und Akzeptanz ist die zeitnahe und genaue Kommunikation der Sperrungen in der Region, z.B. durch Websites und Meldungen an die Tourismusstellen. Auch hier werden die Sperrungen evaluiert und, wenn nötig, angepasst.

Generelle Kritik am Wegekonzept: Ein wichtiger Aspekt der Beteiligung war der Verweis den versprochenen Bestandsschutz aller Wege sowie die gesetzliche Rechtmäßigkeit des abgeleiteten Wegegebots.

Der Bestandsschutz wurde tatsächlich fixiert, allerdings für ausgewiesene Wege und nicht für alle Wege, da in diesem Fall das Wegekonzept insgesamt den Sinn verlieren würde. Das Wegegebot wurde ausführlich begründet und von der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten akzeptiert.

Flexible Umsetzung: Wichtig war vielen Akteuren auch eine Übergangszeit für die Umsetzung der Konzeption. So sollten möglichst flexible Übergänge von offenen zu gesperrten Wegen ermöglicht werden. Durch die Notwendigkeit, die große Anzahl der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum zu strecken, wird diesem Wunsch ohnehin entsprochen werden.

Fazit: Das Wegekonzept ist also das Gesamtwerk aller Akteure, die von Beginn an durch eine aktive Beteiligung viele Anregungen eingebracht und Diskussionen angestoßen haben. Ohne diese Beteiligung wäre ein so umfangreiches Konzept nicht möglich gewesen. Die anfängliche Befürchtung mancher Bürgerinnen und Bürger, dass es sich nur um eine „Scheinpartizipation“ ohne echte Mitwirkungsmöglichkeit handele, erfüllte sich nicht.



342

Kilometer Wanderwege



197

Kilometer Radwege
MTB und Rad



51

Kilometer Reitwege



114

Kilometer Winternutzung
Loipen, Schneeschuhtouren,
Winterwanderwege,
zwei Rodelhänge



4 BETEILIGUNG

Tabelle 2: Laufkilometer ausgewiesener Wege nach Beschluss des Nationalparkrates vom 04.04.2017,

Quelle: Nationalpark Schwarzwald, eigene Darstellung

Kilometer Wege	Nach Ratsbeschluss vom 03.04.2017		Grobkonzept vor der Onlinebeteiligung		Ausgangssituation: ausgewiesene Wege Juli 2015	
	Km Gesamt	Km reine Nutzung	Km Gesamt	Km reine Nutzung	Km Gesamt	Km reine Nutzung
Wanderwege	342	122	315	127	249	146
Radwege	197	0	154	3	138	39
Winternutzung	114	21	97	24	95	25
Reitwege	51	0	50	0		
Mehrfachnutzung						
Rad und Wandern		127		86		71
Wandern und Winternutzung		23		32		28
Wandern und Reiten		8		4		-
Rad, Wandern und Reiten		16		24		-
Rad, Wandern und Winternutzung		71		15		25
Vierfachnutzung		27		27		-
Wegekilometer insgesamt		414		342		334



5 UMSETZUNGSPROZESS

DIE UMSETZUNG DES WEGEKONZEPTEES IST EINE SEHR KOMPLEXE AUFGABE, DIE VIELE ASPEKTE BERÜCKSICHTIGEN MUSS: VON WEGESICHERUNG UND -UNTERHALT, ÜBER SPERRUNGEN ODER WEGERÜCKBAU SOWIE ERRICHTUNG UND UNTERHALT VON INFRASTRUKTUREN WIE BÄNKEN, BOHLENWEGEN, AUSSICHTSPUNKTEN UND SO WEITER. NICHT ZULETZT DIE ANPASSUNG DER BESCHILDERUNG STELLT EINE HERAUSFORDERUNG DAR. DAHER WIRD DIE PLANUNG UND UMSETZUNG EINIGE JAHRE IN ANSPRUCH NEHMEN, BIS ALLE ASPEKTE DES KONZEPTEES TATSÄCHLICH WIRKLICHKEIT GEWORDEN SIND.

Trotzdem wurde nach Beschluss des Wegekonzeptes sehr schnell mit der Umsetzung von Sofortmaßnahmen begonnen, speziell mit der Ausschilderung nutzbarer Wege, um Besucherinnen und Besuchern transparent darzustellen, wo und wie der Nationalpark betreten oder befahren werden darf. Zusätzlich gibt es noch eine ganze Reihe von Informationsmaßnahmen wie Infotafeln, Veranstaltungen und Pressemitteilungen sowie natürlich auch online verfügbare Informationen zum Wegekonzept.

Wichtig ist hier auch die Vernetzung mit der Nationalparkregion. Für die nächsten Jahre stehen in den Gemeinden vor allem Investitionen für eine höhere Attraktivität ihres Angebots auf dem Plan. Ein Neubau oder eine Verbesserung von Baumwipfelpfaden, Themenwegen, Genießerpfaden sowie Aussichtsplattformen und Aussichtstürmen sind nur einige dieser geplanten Investitionen. Dies zeigt, dass in den nächsten Jahren touristisch vor allem in die Inszenierung von Natur und Wildnis investiert werden soll. Die Maßnahmen der Umsetzung werden speziell mit dem Tourismuskonzept vernetzt, so dass hier keine parallelen Strukturen und Entwicklungen aufgebaut werden. Wichtig in dem Zusammenhang ist eine Förderung von Angeboten und Attraktionen auch außerhalb der Nationalparkfläche, um den Nationalpark selbst zu entlasten. Hier ist es Aufgabe der Nationalparkverwaltung, neben einer Umsetzung des Wegekonzeptes auch die Tourismus- und Verkehrskonzeption gemeinsam mit den Kommunen weiter voranzubringen und gegebenenfalls auch eigene Produkte zu entwickeln.

Die Umsetzung des Wegekonzeptes erfolgt innerhalb der Verwaltung im Rahmen eines fachbereichsübergreifenden Projektes.

5.1 Entwicklung des Wegenetzes

Wie schon in den Leitlinien beschrieben, ist es wegen des ohnehin schon dichten Wegenetzes nicht oder nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, getrennte Wegenetze für die unterschiedlichen Nutzungen zu unterhalten. Auch künftig werden deshalb auf den meisten Wegen Mehrfachnutzungen stattfinden, die eine gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzerinnen und Nutzer erfordern. Als Grundsatz gilt, dass kein Vorrang einer Nutzungsgruppe zur Wegenutzung besteht. Dies gilt in Ausnahmefällen nicht für die Nutzung gespurrter Loipen, die den Skilangläuferinnen und langläufern vorbehalten sind. Zusätzliche Belastungen durch neue Freizeitsportarten oder eine Ausweitung bestehender Nutzungen sind aufgrund des dichten Wegenetzes und der Vielzahl der derzeitigen Nutzungen künftig innerhalb des Nationalparks nur noch in stark begrenztem Maße möglich. Hier muss die Umsetzung außerhalb des Parks angestrebt werden.

Im Gegensatz dazu werden aber mit fortschreitender Vergrößerung der Kernzone bestehende betriebliche Wege nicht mehr benötigt. Diese werden entweder ganz aufgegeben oder bei gleichzeitiger öffentlicher Nutzung zu schmalen Wegen zurückentwickelt. Der Gesamtückbau nicht mehr erforderlicher betrieblicher Wege führt in den entsprechenden Bereichen auch zu einer Beruhigung des Gebietes. Mit Wegfall der Nutzung sind auch keine Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen mehr erforderlich, sodass nicht nur die Wege, sondern auch die umgebenden Flächen sich



5 UMSETZUNGSPROZESS

selbst überlassen werden können. Bei der Art des Wegerückbaus muss beachtet werden, dass für Besucherinnen und Besucher der Weg eindeutig nicht mehr nutzbar ist. Durch die Aufgabe dieser nicht mehr benötigten betrieblichen Wege ist es möglich, die gesetzlich geforderte und als Voraussetzung zur Errichtung von Nationalparks genannte Schaffung größerer unzerschnittener Bereiche zu erreichen.

Dient ein nicht mehr benötigter betrieblicher Weg gleichzeitig touristischen Zwecken, zum Beispiel als Wanderweg, Loipe, Reit- oder Radweg, so wird er von einem breiten Wirtschaftsweg zu einem schmaleren Weg entwickelt. In den höheren Lagen verlaufen beispielsweise auf vielen Wegen gleichzeitig im Winter Loipen. Bei einer Aufgabe als betrieblicher Weg muss der Weg deshalb in einer Mindestbreite von 3 Metern erhalten bleiben, um das maschinelle Spuren weiterhin zu ermöglichen. Auf anderen Wegen sollen auch sehr schmale Trails entstehen, auf denen Besuchende nur noch hintereinander gehen und sich so intensiver auf die Natur einlassen können. Allerdings ist beim Rückbau zum Wanderweg darauf zu achten, dass noch genügend gut ausgebaute, bequem zu begehende Wege für ältere Wandernde, Menschen mit Handicaps oder Familien mit Kinderwagen erhalten bleiben. Ein vorbildlich gestaltetes Wegenetz für alle Gäste, insbesondere auch barrierefreie Wege, tragen wesentlich zur naturverträglichen Erholung im Nationalpark bei.

5.2 Rück- und Umbau von Wegen: Maßnahmen und Methoden

Nach der Festlegung der zukünftigen Wegenutzung müssen Entscheidungen über die durchzuführen Maßnahmen getroffen werden. Hierbei ist es wichtig, in Abhängigkeit von Zielen, Aufwand und dem zur Verfügung stehenden Budget die richtigen Methoden für die Umsetzung zu definieren.

Wegerückbau bei komplettem Nutzungswegfall:

Die Art des Wegerückbaus wird als Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Weg festgelegt. Grundsätzlich gilt auch hier: So wenig Eingriffe wie möglich, so viel Rückbau wie nötig! Mögliche Methoden für einen Gesamtrückbau sind:

Weg sich selbst überlassen: Diese Variante ist beispielsweise möglich bei naturfesten Waldwegen und Pfaden, die keine Störung der Wasserführung der Umgebung verursachen und bei denen nicht die Gefahr der Nutzung durch Besuchende besteht. Die Eingangs- und Kreuzungsbereiche werden durch Lenkungseinrichtungen wie Gatter, Lenkungszaun, Verblendungen oder durch Anpflanzungen über einige Meter Länge mit und ohne vorherige Bodenlockerung unpassierbar gemacht.

Begrenzte bauliche Maßnahmen: Vor allem bei Waldwegen und Waldstraßen können das zum Beispiel Lockerungen der Seitenränder oder auch Lockerungen des Belages sein, um ein schnelleres Einwachsen der Vegetation zu fördern. Auf jeden Fall ist eine Entfernung von Verrohrungen und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes empfehlenswert, soweit dies möglich ist.

Aktiver Rückbau des Weges: Auch bei Waldstraßen und Waldwegen kann zum Beispiel die Tiefenlockerung des Wegekörpers und das Entfernen standortfremden Belages, das Entfernen von Verrohrungen und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserverlaufs sinnvoll sein. Da diese Rückbauvariante kostenintensiv ist, wird sie nur in wenigen Fällen möglich und erforderlich sein. Dies gilt in der Ausnahme auch für die Entfernung von Schwarzdecken, wo ein Rückbau wünschenswert, aber kaum finanzierbar ist. Es hat sich gezeigt, dass sich die Vegetationsentwicklung auf aktiv zurückgebauten Wegen zumindest nach zehn Jahren nicht sehr wesentlich von derjenigen auf sich selbst überlassenen Wegen unterscheidet.

5 UMSETZUNGSPROZESS

Rückbau von Wegen mit KFZ- und Holzabfuhr-Nutzung zu Wanderwegen und Loipen: Die Art des Wegerückbaus wird auch hier als Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Weg festgelegt, wobei eine Attraktivitätssteigerung im Vordergrund steht. Grundsätzlich gilt auch hier:

So wenig Eingriffe wie möglich, so viel Rückbau wie nötig! Mögliche Methoden für einen für die Nachfolgenutzung angepassten Rückbau sind:

Weg sich selbst überlassen: Der Weg wird ohne weitere Maßnahmen aus der KFZ-Nutzung entlassen und je nach Frequentierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zu einem schmaleren Pfad zuwachsen oder als breiterer Pfad erhalten bleiben. Die Pflege der eigentlichen Lauffläche bleibt dabei gewährleistet.

Aktive Maßnahmen: Um ein rascheres Verwildern des Weges zu erreichen, kann durch eine Auflockerung der Wegeränder oder einer Wegehälfte ein schnelleres Einwachsen der Vegetation gefördert werden.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass eine durch die Wegeanlage gestörte Wasserführung durch Einbau von Abschlängen oder Rückbau der Seitengräben soweit möglich wiederhergestellt werden muss. Der Erhalt der jeweils für den betreffenden Weg festgelegten touristischen Nutzungen wie Wandern, Radfahren, Reiten, Skilanglauf ist zu berücksichtigen.



Abbildung 8: Wegesanierung und Rückbau, Tim Tschöpe, Nationalpark Schwarzwald

6 MÖGLICHE FORSCHUNGSFELDER

IM BEREICH DER FORSCHUNG ERGEBEN SICH DURCH DIE UMSETZUNG DES WEGEKONZEPTES INTERESSANTE FORSCHUNGSFRAGEN, DIE VON DER NATIONALPARKVERWALTUNG BEGLEITET UND ZUM TEIL AUCH DURCH DEN NATIONALPARK SELBST UNTERSUCHT WERDEN SOLLTEN. DIE MÖGLICHEN FRAGESTELLUNGEN WERDEN HIER NUR ANGERISSEN UND SOLLEN IM RAHMEN DER JEWEILIGEN FORSCHUNGSKONZEPTION (SIEHE AUCH FACHBAND* FORSCHUNG UND DOKUMENTATION) NÄHER BESCHRIEBEN WERDEN.

Besucherkählung: Ein wichtiges Werkzeug zur Abschätzung der Konzeption auf die Entwicklung der Besucherzahlen im Gesamtgebiet des Parks stellen Zählungen dar. Einerseits werden durch die Ausweisung von Nutzungen die Besucherströme gebündelt, andererseits zeigt die Prognose der Besucherzahlen vor allem im Bereich des neuen Besucherinformationszentrums am Ruhestein eine stark wachsende Anzahl. Da nicht ständig überall die Zahl der Besuchenden im Gebiet erfasst werden kann, wird mit einer Kombination von Dauerzählungen durch Zählshranken an ausgewählten Orten und gebietsweiten Zählungen in größeren zeitlichen Abständen versucht, die Entwicklung zeitlich und räumlich zu erfassen.

Besucherlenkung: Hier ist es wichtig, die steigende Zahl von Besuchenden durch Ausweisungen von Wegen und infrastrukturelle Maßnahmen zu lenken, ohne dass dies für den Besuchenden negative Erfahrungen beinhaltet. Die Ausgestaltung, zeitliche Abfolge und Evaluierung solcher Maßnahmen könnten mittelfristig auch durch externe Kooperationspartner wissenschaftlich untersucht werden.

Akzeptanz: Ein wichtiger Teil der Forschung im Rahmen der Evaluierung bezieht sich auf die Erfassung und Beobachtung von Akzeptanz der Maßnahmen des Wegekonzepthes bei Besuchenden, der lokalen Bevölkerung, aber auch landesweit. Die Fragestellungen hier könnten lauten: Inwieweit werden Sperrungen, Infrastruktur, Ausweisungen und Wegerück- und Umbau, aber auch Neuanlage als lenkende und steuernde Maßnahmen akzeptiert?

Naturschutzfachliche Relevanz: Für die Erstellung des Wegekonzepthes war unter anderem die Relevanz der Zerschneidungs- und Störungswirkung von Wegen ein wichtiges Kriterium. Hier wird es, wie auch schon in der Vergangenheit, eine wichtige Evaluierungsaufgabe sein, die Veränderungen in Anzahl und Verhalten der für den Nationalpark wichtigen Zeigerarten wissenschaftlich zu erfassen und zu begleiten.

Hydrologische und geomorphologische Fragestellungen: Der Wegerück- und -umbau wird sich vor allem auf die hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse der jeweiligen Bereiche auswirken - viele der ursprünglich angelegten Waldwirtschaftswege unterschneiden Hänge, stauen Abflüsse, dienen als Erosionsbahnen und sind allgemein ein Fremdkörper in der geomorphologischen Abfolge. Hier könnten sich Fragen ergeben nach beispielsweise der Dauer und Stärke der dynamischen Veränderungen, aber auch nach den Auswirkungen von Rückbaumaßnahmen.

Vegetationskundliche und vegetationsdynamische Fragestellungen: Wege sind immer auch Vektoren der Vegetationsentwicklung, da sie Licht und Nährstoffe, aber auch Bodenverhältnisse in anderen Ausprägungen bereitstellen als in der Umgebung vorhanden. Die Veränderung dieser Parameter durch Stilllegung und Rückbau im Rahmen des Prozessschutzes sowie deren Auswirkungen auf die Dynamik der Vegetation stellt einen wichtigen Forschungsgegenstand dar. Darüber hinaus ist auch die Frage nach der Ausbreitung von Neophyten stark an die Erschließung des Gebietes geknüpft - ein in Zukunft möglicherweise verstärkt auftretendes Problem, das nicht nur den Nationalpark betrifft.

* Den Fachband Forschung und Dokumentation finden Sie auf der Homepage des Nationalparks Schwarzwald, unter der Rubrik „Aufgaben und Ziele“, „Forschung und Dokumentation“.

7 KARTEN

NACH BESCHLUSS DER WEGEKONZEPTION WIRD EINE OFFIZIELLE WANDERKARTE ZUM NATIONALPARK ERARBEITET. ZUDEM STEHEN ZUR ORIENTIERUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGEN WEGE INNERHALB DES NATIONALPARKS VERSCHIEDENE KARTENDOWNLOADS ZUR VERFÜGUNG.

Diese sind vornehmlich für eine digitale Betrachtung und weniger zum Ausdruck geeignet, da sie den vollständigen Nationalpark umfassen und lediglich die rechtliche Situation veranschaulichen.

Innerhalb des Nationalparks gibt es noch weitere Wege (z.B. interne Betriebswege), die auf den

Karten nicht abgebildet sind, deshalb sollte man sich grundsätzlich an den Schildern im Gelände orientieren.

Zur besseren Darstellung liegen alle Karten Zur Ansicht auf der Website unter: „Aufgaben und Ziele“ unter dem Punkt „Wegekonzept“.

Zur großen Ansicht das gewünschte Bild anklicken.



[Zur Karte Ausgeschilderte Wege](#)



[Zur Karte Wanderwege](#)



[Zur Karte Radwege](#)



[Zur Karte Reitwege](#)



[Zur Karte Winternutzung](#)



[Zur Karte Saisonale Sperrung](#)

Abbildung 9: Quelle: Alle Karten Nationalpark Schwarzwald, eigene Darstellung

ANHANG

ANLAGE

Anlage 1: Nationalparkgesetz: Hier finden Sie den Link zum PDF-Download: Nationalparkgesetz.
Das Nationalparkgesetz finden Sie außerdem in der Mediathek des Nationalpark Schwarzwald:
https://www.nationalpark-schwarzwald.de/fileadmin/Mediendatenbank_Nationalpark/PDFs/20171201_Nationalparkgesetz.pdf

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grundlagenkarte: Die bereits ausgewiesenen Wege sind bunt, die internen Managementwege schwarz und die nicht mehr benötigten Wege weiß gekennzeichnet. Quelle: Nationalpark, eigene Darstellung	9
Abbildung 2: Besucherzählung vom 15.10.2015 - Häufigkeit der Wegenutzung Quelle: Nationalpark, eigene Darstellung	11
Abbildung 3: Störungsintensität und Ökologische Signifikanz: Verhaltensänderung, Quelle: Steven et al. 2011, Journal of Environmental Management No.92	16
Abbildung 4: Räumliche Differenzierung - Besucherschwerpunkte und Ruhezone Quelle: Nationalpark Schwarzwald, Eigene Darstellung	19
Abbildung 5: Wegegebotshinweis am Nationalparkzugang, Quelle: Nationalpark Schwarzwald	21
Abbildung 6: So werden Wildtierschutzgebiete im Nationalpark Schwarzwald ausgewiesen. Quelle: Daniel Müller, Nationalpark Schwarzwald	21
Abbildung 7: Wanderweg für Radfahrer gesperrt, Quelle: Daniel Müller, Nationalpark Schwarzwald	25
Abbildung 8: Wegesanierung und Rückbau, Tim Tschöpe, Nationalpark Schwarzwald	31
Abbildung 9: Quelle: Alle Karten Nationalpark Schwarzwald, eigene Darstellung	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ablauf des Beteiligungsverfahrens für das Wegekonzept, Quelle: Eigene Darstellung Nationalpark Schwarzwald	24
Tabelle 2: Laufkilometer ausgewiesener Wege nach Beschluss des Nationalparkrates vom 04.04.2017, Quelle: Nationalpark Schwarzwald, eigene Darstellung	27

BILDNACHWEIS

Vogelskopf, © Foto: Daniel Mueller, Nationalpark Schwarzwald	1
Hoher Ochsenkopf Beckerweg, © Foto: Charly Ebel, Nationalpark Schwarzwald	5
Tautropfen auf der Badener Höhe, © Foto: Daniel Heinert	7
Winterstimmung, © Foto: Arne Kolb, Nationalpark Schwarzwald	13
Pilze am Wildnispfad, © Foto: Daniel Mueller, Nationalpark Schwarzwald	15
Grindenlebensraum, © Foto: Arne Kolb, Nationalpark Schwarzwald	23
Winterimpressionen, © Foto: Daniel Mueller, Nationalpark Schwarzwald	27
Luftbild Bannwald, Wilder See, © Foto: Charly Ebel, Nationalpark Schwarzwald	29
Pfad, © Foto: DavidLohmueller	35
Spinnennetz, © Foto: David Lohmüller	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATKIS-Daten	Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem. Das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) wird seit 1990 von den Landesvermessungsämtern und dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) aufgebaut.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flächen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
ForstBW	Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg
InFoGIS	Forstliches Geographisches Informationssystem
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
Natura2000	EU-weit geschütztes Netz von Schutzgebieten für bestimmte Schutzzwecke, wie z. B. Vogelschutzgebiete
NLP	Nationalpark
NLPG	Nationalparkgesetz
NLPV	Nationalparkverwaltung





IMPRESSUM

Herausgeber

Nationalpark Schwarzwald
Schwarzwaldhochstraße 2
77889 Seebach
Telefon: +49 (0) 7449 - 9 29 98 0
E-Mail: info@nlp.bwl.de
www.nationalpark-schwarzwald.de

Autor

Sönke Birk, Umweltmonitoring und Geodatenmanagement
E-Mail: soenke.birk@nlp.bwl.de

Lektorat & Gestaltung

Lektorat: Kretschmer und Kretschmer - Culture & Technology Gbr, Achern,
www.kretschmer-und-kretschmer.de
Gestaltung: Ursula Eiche, Sasbach
www.eichedesign.de

Bildnachweis: [siehe Seite 34](#)
Stand: Mai 2019